

**Verfahrensweg und Ausführungsbestimmungen für die staatliche Ergänzungsprüfung der Notfallsanitäter/in im Freistaat Thüringen gem. des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1348) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanAPrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I Nr. 74 S. 4280)**

Wer die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/in führen und als solcher tätig werden möchte, bedarf der Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 NotSanG.

Diejenigen, die die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/in“ führen, können sich in den nächsten sieben Jahren zum Notfallsanitäter/in weiter bilden, hierfür ist der § 32 NotSanG ausschlaggebend.

Der Gesetzgeber hat Abstufungen bzw. verschiedene Voraussetzungen zur Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter/in festgeschrieben.

1. Gem. § 32 Abs. 2 NotSanG können die Rettungsassistenten/in, die bis zum Inkrafttreten des NotSanG mindesten fünf Jahre Tätigkeit als Rettungsassistent/in nachweisen, sich einer Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter/in stellen.
2. Gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG können die Rettungsassistenten/in, die mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistent/in nachweisen und sich zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden stellen, um dann die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter/in abzulegen.
3. Gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG können die Rettungsassistenten/in mit einer geringeren als einer dreijährigen Tätigkeit nachweisen und sich auf die Vorbereitung zur Ergänzungsprüfung einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden stellen, um dann die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter/in abzulegen.
4. Gem. § 32 Abs. 2 Satz 4 NotSanG können die Rettungsassistenten/in, die sich keiner weiteren Ausbildung stellen, sich innerhalb der nächsten sieben Jahre der staatlichen Prüfung stellen.

Um die entsprechende Voraussetzung, wie unter Nr. 1-4 genannt, nachweisen zu können, ist zunächst beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), ein Antrag auf Anrechnung der Ausbildung und Anerkennung der Tätigkeit als Rettungsassistent/in zu stellen.

Nach Prüfung der Unterlagen wird ein kostenpflichtiger Bescheid zugestellt.

Bei Personen, für die Nr. 1 zutrifft, führt der Weg direkt zur staatlichen Ergänzungsprüfung.

Die Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung erfolgt auf Antrag, der ebenfalls beim TL VwA zu stellen ist.

Der Antrag ist erst dann zu stellen, wenn das Ablegen der Prüfung zeitnah erfolgen soll, **spätestens jedoch 6 Wochen** vor dem Prüfungstermin.

Die Antragformulare finden Sie auf der Internetseite des TLVwA.

Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 NotSanG umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 18 NotSan-APrV)
  - Einzelprüfung
  - Dauer mindestens 30 Minuten und nicht länger als 40 Minuten
  - in der Zeit werden die Themenbereiche 3, 6, 7 abgeprüft, Inhalt der Prüfung richtet sich nach dem Thüringer Lehrplan für Notfallsanitäter
  - zentrale Prüfungsfragen (Fallbeispiele)
  - mit öffnen des 1. Umschlages beginnt die Prüfungszeit, eine Prüfungsvorbereitungszeit ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher auch nicht gewährt werden
  
2. Praktische Ergänzungsprüfung (§ 19 NotSanAPrV)
  - erstreckt sich auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung
  - zentrale Prüfungsfragen, mit zwei vorgegebenen Fallbeispielen / Themenbereichen
    1. Fallbeispiel - umfasst den Bereich traumatologischer Notfall
    2. Fallbeispiel - umfasst den internistischen Notfall, einschließlich neurologische Notfälle oder Reanimation
  - realistische Wund- und Falldarstellung
  - die Prüfung ist eine Teamprüfung mit zwei Teilnehmern beide Themenbereiche sind von jedem Prüfling und auch als „**Teamleiter**“ zu absolvieren
  - die Prüfungsfragen werden durch die Prüfungskommissionsvorsitzenden/in zugewiesen

Über die gesamte Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift/ Verlaufsprotokoll anzufertigen (§ 7 NotSanAPrV).

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in jedem Themenbereich der mündlichen Ergänzungsprüfung und jedem Fallbeispiel als bestanden bewertet werden.

Bestanden ist die Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängel noch den Anforderungen genügt, dies entspricht der **Note 4 „ausreichend“**.

### **Kurze Verweise auf nachfolgende wesentliche und wichtigen Paragraphen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Notfallsanitäterinnen und des Notfallsanitäters (NotSan-APrV)**

#### Zulassung zur Prüfung - § 6 NotSan-APrV

- Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung erfolgt auf Antrag und Vorlage der geforderten Nachweise beim TL VwA
- die Zulassung muss dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden

#### Bestehen und Wiederholen der staatlichen Ergänzungsprüfung - § 10 NotSan-APrV

- die staatliche Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn jede der vorgeschriebenen Prüfungsteile mit bestanden bewertet ist
- wer die staatliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält vom TL VwA eine schriftliche Mitteilung
- die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistungen mit „**nicht bestanden**“ bewertet wurden

- die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, durchzuführen und darf die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten
- wurde die praktische Prüfung in einem der beiden oder gar in beiden Fallbeispielen nicht bestanden, so kann nur zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wer an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat; dies trifft nur für die Prüflinge gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1 u 2 NotSanG zu.
- die Dauer der weiteren Ausbildung beträgt max. 1 /3 der zuvor abgeleisteten Ausbildung. das entspricht für die Ausbildung mit 480 Stunden max. 160 Stunden und mit der Ausbildung von 960 Stunden max. 320 Stunden.
- wurde nur die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann die Wiederholungsprüfung ohne eine weitere Ausbildung absolviert werden
- die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt auf Antrag, das Antragsformular befindet sich auf der Internetseite des TLVwA

#### Rücktritt von der Prüfung - § 11 NotSan-APrV

- tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund **unverzüglich** schriftlich dem Prüfungskommissionsvorsitzenden mitzuteilen
- wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen
- teilt der Prüfling den Grund seines Rücktritts nicht unverzüglich mit oder genehmigt der Prüfungskommissionsvorsitzende den Rücktritt nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden

#### Versäumnisfolgen - § 12 NotSanAPrV

- versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht die Prüfung und es liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden

#### Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche - § 13 NotSan-APrV

- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichen Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, die Prüfung als nicht bestanden erklären

#### Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter/in - § 1 und 2 NotSanG

Nach bestandener Ergänzungsprüfung erhält jeder Prüfling ein von der Behörde ausgestelltes Zeugnis.

Um anschließend die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung zu erhalten, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Ausstellung der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung, Formular auf Internetseite des TLVwA
- aktuelle (nicht älter als drei Monate) ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Geeignetheit zur Ausübung des Berufes, Formular auf der Internetseite des TLVwA
- aktuelles (nicht älter als drei Monate) polizeiliches Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit zur Berufsausübung

## **Ergänzung zum Verfahrensweg und Ausführungsbestimmungen für die staatliche Ergänzungsprüfung der Notfallsanitäter/in im Freistaat Thüringen**

Ergänzend zum bereits im Internet veröffentlichten Verfahrensweg ergeht zur Optimierung des gesetzlich geregelten Verfahrensweges folgender Zusatz:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz-NotSanG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSanAPrV) erfolgt die Anrechnung der Tätigkeit als Rettungsassistent/in auf schriftlichen Antrag, dieser ist zu stellen beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 550  
Jorge-Sernprun-Platz 4  
99423 Weimar.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Anrechnung (Formular siehe Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes)
- Nachweis über die Tätigkeit als Rettungsassistent/in, im Original
- amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in

Der daraufhin erlassene behördliche Bescheid ist **zu Beginn** der weiteren Ausbildung an der Ausbildungseinrichtung vorzulegen.

Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitungszeit von ca. drei Wochen einzuräumen, daher sollte die Antragstellung rechtzeitig, mindestens 8 Wochen, vor Ausbildungsbeginn erfolgen.